



BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON ZUGANGSKONTROLLDIENSTEN MIT M2M-TECHNOLOGIE (MACHINE TO MACHINE)

1. GEGENSTAND, DIENST, ANNAHME UND GELTUNGSBEREICH

1.1. Gegenstand

In den nachstehend beschriebenen besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „BGB“) wird die Beziehung zwischen JCM Technologies, S.A. (im Folgenden „JCM“) mit [spanischer] USt-IdNr. A08827974, Sitz in Costa d'en Paratge 6 B, 08500 - (Vic) - Barcelona, eingetragen in das Handelsregister Barcelona, in Band 44111, Bogen 203, Abschnitt 8, Seite B-12779, und dem Kunden (im Folgenden der „Kunde“) in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Zugangskontroll- und Fernsteuerungsdiensten für Gebäude mit elektronisch-mechanischer Verriegelung durch die - M2M - „Machine to Machine“-Technologie (im Folgenden der „Dienst“/die „Dienstleistung“) beschrieben.

Als „Kunde“ im Sinne dieser BGB gilt ausschließlich jede natürliche oder juristische Person, deren berufliche oder unternehmerische Tätigkeit der gewerbliche Vertrieb oder die Installation von Automatismen für Garagentore ist.

Natürliche Personen, juristischen Personen und/oder Eigentümergemeinschaften, mit denen der Kunde seinerseits Verträge abschließt, haben nicht den Status von Kunden, sondern von Endverbrauchern (im Folgenden „Endverbraucher“), weshalb die Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und Endverbrauchern für JCM in keinem Fall bindend sind.

1.2. Dienstbeschreibung

Der auf M2M-Technologie basierende Dienst ermöglicht das Steuern, Öffnen und Schließen von Garagentoren durch Austausch von Informationen oder Kommunikation in Form von Daten zwischen den folgenden Elementen:

(i) Dem Server und dem Kommunikationsnetzwerk per Kabel oder über drahtlose Netzwerke, über die das Senden und Empfangen von Informationen verwaltet wird. JCM gibt die Netzwerkdienste direkt bei den entsprechenden Unternehmen (im Folgenden der „Netzbetreiber“) in Auftrag.

(ii) Einem Zugangskontrollgerät, das der Kunde unter seiner Verantwortung und für JCM hinsichtlich der Korrektheit der durchgeführten Installation in dem Gebäude, dessen Zutrittskontrolle erfolgen soll, völlig schadlos installiert.



(iii) Einer SIM-Karte mit Multioperator-Anschluss, die in das Zugangskontrollgerät eingebaut ist. JCM beauftragt die SIM-Dienste direkt bei einem Telekommunikationsdienstleister (nachfolgend „SIM-Anbieter“). Das Eigentum an der SIM-Karte wird unter keinen Umständen auf den Kunden übertragen, doch muss dieser die SIM-Karte und die dieser zugewiesenen und ihm übergebenen Codes schützen.

Die in den Abschnitten (i), (ii) und (iii) beschriebenen Punkte können individuell vereinbart werden, wie dies für den Kunden und JCM jeweils zweckmäßig ist.

Darüber hinaus kann der Kunde einen oder mehrere der in **Anlage 1** genannten zusätzlichen Dienste abschließen.

JCM und gegebenenfalls der Kunde verpflichten sich, dem Netzbetreiber und dem SIM-Anbieter die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen, damit sie zum Zwecke der Durchführung des vertraglich vereinbarten Dienstes die Informationen über den Kunden und die Endnutzer verarbeiten können.

JCM hat weder den Status eines Agenten oder Mitarbeiters des SIM-Anbieters oder des Netzbetreibers noch handelt es in deren Namen.

1.3. Annahme

Für die Erbringung der Dienstleistung ist die vorbehaltlose Annahme dieser BGB und ihrer Anlagen unerlässlich. Die Annahme eines Kostenvoranschlags oder die Abgabe einer Bestellung setzt folglich die vorherige Kenntnis und ausdrückliche, vorbehaltlose Annahme dieser BGB und ihrer Anlagen durch den Kunden sowie seine Erklärung voraus, sie gelesen, verstanden und angenommen zu haben.

Die Beauftragung der Dienstleistung seitens des Kunden versteht sich auch als Annahme aller Mitteilungen, Nutzungsbestimmungen und Anweisungen, die ihm von JCM, dem SIM-Anbieter oder dem Netzbetreiber gleichzeitig oder nach Annahme dieser BGB zu Kenntnis gebracht werden.

Diese Annahme bedeutet wiederum den Verzicht und die Aufhebung der zuvor mit JCM Technologies unterzeichneten Bedingungen bezüglich der M2M-Dienste.



1.4. Verbindung mit den AGB von JCM Technologies, S.A. und mit früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien

Die auf der Unternehmens-Website <https://www.jcm-tech.com/de/allgemeinen-geschaeftsbedingungen/> veröffentlichten allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von JCM Technologies, S.A. bilden in allem, was in vorliegenden und ebenfalls auf dieser Website nachzulesenden BGB nicht vorgesehen ist, eine Ergänzung.

Diesbezüglich haben diese BGB Vorrang vor den AGB, in denen jede Bestimmung, die vorliegenden Bestimmungen entgegen steht oder widerspricht, null und nichtig ist. Ebenso gelten im Zweifelsfall oder bei unterschiedlicher Auslegung die Bestimmungen vorliegender Klauseln.

Ferner wird durch die Annahme dieser BGB jeder bereits bestehende Vertrag oder jede vorherige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Dienste gegenstandslos und der Vertrag oder die Vereinbarung durch vorliegende BGB oder gegebenenfalls die AGB ersetzt.

Darüber hinaus erfordert die Annahme dieser BGB die Rückgabe der SIM-Karte eines jeden Betreibers, die sich im Besitz des Kunden befindet und diesem von JCM ggf. im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt wurde.

Außerdem sind die mit dem Austausch der vorherigen SIM-Karte durch die neue verbundenen Kosten vom Kunden zu tragen.

2. ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNG

2.1. Lieferung von Elementen

Für die Erbringung der Dienstleistung gemäß der Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien liefert JCM dem Kunden: ein Zugangskontrollgerät (mit bereits eingebauter, aktivierter SIM-Karte, sofern der Kunde sie nicht später aktivieren möchte), die Sicherheitscodes für deren Nutzung und die Bedienungsanleitung für die Aktivierung und Installation.

Die Lieferung der vorstehend genannten Installationselemente erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem JCM sie der Post oder dem Spediteur übergibt, die/der ihre Sendung an die vom Kunden angegebene Postanschrift übernimmt. Von da an übernimmt JCM keine Haftung für Liefer- oder Empfangsverzögerungen, Verlust von Installationsgegenständen oder für Schäden, die die Elemente oder der Kunde infolge dieser Sendung etwa erleiden/erleidet.



2.2. Nutzungsbedingungen der SIM-Karte

a) Eigentum und Nutzung.

Die SIM-Karte ist Eigentum des SIM-Anbieters, der JCM ermächtigt, sie an den Kunden weiterzugeben, sofern sich dieser verpflichtet, die zwischen dem SIM-Anbieter und JCM vereinbarten Nutzungsbedingungen der SIM-Karte einzuhalten.

Anhang 2 ist ein Auszug aus den Nutzungsbedingungen der vom SIM-Anbieter für die SIM-Karte festgelegten Nutzungsbedingungen zu entnehmen. Mit der Annahme dieser BGB erklärt der Kunde auch sein Einverständnis mit den vom SIM-Anbieter für die SIM-Karte festgelegten Nutzungsbedingungen.

Die SIM-Karte darf nur für den Zugriff auf die Dienste in Übereinstimmung mit diesen BGB und den Nutzungsbedingungen des SIM-Anbieters und niemals außerhalb des Zugangskontrollgeräts verwendet werden.

b) Aktivierung und Austausch der SIM-Karte

Die SIM-Karte wird beim Versand der Installationselemente aktiviert, sofern der Kunde nicht zuvor ausdrücklich deren spätere Aktivierung anfordert.

Die SIM-Karte kann von JCM aus technischen oder betrieblichen Gründen oder zur Verbesserung der angebotenen Dienste ersetzt werden.

2.3. Rückgabe der SIM-Karte

Bei Beendigung des Dienstes muss der Kunde die SIM-Karte mit all ihren Elementen in einwandfreiem Zustand, Verschleiß durch normalen Gebrauch ausgenommen, an JCM zurückgeben.

2.4. Verbundene Dienstleistungen

Der Kunde kann eine oder mehrere der in **Anlage 1** genannten zusätzlichen Dienstleistungen abschließen.

2.5. Gewährleistung

JCM erbringt die Dienstleistung gemäß der Angaben in diesen BGB, d. h., wie sie im internationalen Handel bekannt ist („as it is“). Daher kann JCM weder den normalen Betrieb noch das Fehlen von Mängeln gewährleisten - wird sich jedoch nach Kräften darum bemühen, dass dies so ist - und auch nicht, dass der Dienst bei seiner Beauftragung den Erwartungen des Kunden entspricht.



Der Kunde erkennt deshalb an und akzeptiert, dass es für JCM technisch unmöglich ist, die Dienstleistung ohne Fehler zu erbringen. Er akzeptiert, dass es den Dienst beeinträchtigende Faktoren geben kann, die sich der Kontrolle von JCM oder sogar des SIM-Anbieters und des Netzbetreibers entziehen, wie beispielsweise und ohne darauf beschränkt, mangelnde Netzkapazität, physische Hindernisse, Witterungsverhältnisse und/oder durch die Lieferanten oder Hersteller des SIM-Anbieters und des Netzbetreibers verursachte Verzögerungen oder Ausfälle.

JCM schließt im gesetzlich zulässigen Umfang jegliche Haftung für Schäden aller Art aus, die auf Fehler bei der Installation der Installationselemente, auf Fehler im Betrieb dieser Elemente und der damit verbundenen Dienste, auf Fehler an diesen, auf Nichterfüllung der Erwartungen des Kunden an den Dienst und auf Fehler zurückgehen, die sich aus einer Manipulation der Installationselemente durch den Kunden ableiten.

Darüber hinaus unterliegen alle Ansprüche, Gewährleistungen und Reparaturen, soweit anwendbar, den Bestimmungen der AGB von JCM, die auch für die damit verbundenen Dienste gelten, die in dem individuellen Angebot an jeden Kunden enthalten sind.

3. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen oder Unterlassungen, die der Kunde aufgrund anderer Bestimmungen in diesen BGB übernehmen bzw. annehmen muss:

3.1. Der Kunde verpflichtet sich:

(i) Dass die Endnutzer des Dienstes, mit denen er einen Vertrag abschließt, vor der Inanspruchnahme des Dienstes alle in diesen BGB und ihren Anhängen festgelegten Verpflichtungen annehmen und dadurch gebunden werden, die entweder ausdrücklich oder implizit auf diese Endnutzer anwendbar sind. Jeder Verstoß der Endnutzer des Kunden, der die Bestimmungen und den Zweck dieser BGB berührt, ist dem Kunden anzulasten.

(ii) Er verpflichtet sich, JCM, den SIM-Anbieter und den Netzbetreiber von Schäden und/oder Haftungen freizuhalten, die sich aus der Nutzung der vertraglich vereinbarten Dienste ableiten.

(iii) die anwendbaren rechtlichen Vorschriften und die gute fachliche Praxis sowie alle Anweisungen oder Bedingungen zu beachten und einzuhalten, die JCM dem Kunden nach vernünftigem Ermessen oder dem des SIM-Anbieters oder des Netzbetreibers mitteilt und/oder auferlegt, um (i) die



Übertragung illegaler Materialien oder Inhalte oder (ii) die Beeinträchtigung oder Beschädigung der Systeme zu vermeiden.

(iv) keinerlei Verhalten zu zeigen, das seitens JCM, des SIM-Anbieters oder des Netzbetreibers zum Verstoß gegen eine geltende Vorschrift, die gute fachliche Praxis oder eine gültige Lizenz oder Genehmigung führen kann und arbeitet uneingeschränkt mit ihnen zusammen, um sicherzustellen, dass sie jederzeit das erfüllen, was notwendig ist, um die vertraglich vereinbarten Dienste gemäß der jederzeit geltenden Vorschriften auszuführen.

(v) alle Anweisungen zu erfüllen, die ihm von JCM jederzeit für die Nutzung und Vermarktung der Dienste erteilt werden. Insbesondere zur Rückgabe der SIM-Karte, wenn er dazu aufgefordert wird und zur Zahlung des entsprechenden Zuschlags, wenn dies nicht erfolgt.

(vi) sicherzustellen, dass alle JCM zur Verfügung gestellten Informationen richtig, vollständig und aktuell sind und JCM über jegliche Änderung dieser Angaben zu informieren.

(vii) JCM bei Verlust oder Diebstahl der SIM-Karte unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen und später schriftlich oder per E-Mail, um die Details zu bestätigen.

3.2. Der Kunde unterlässt:

(i) den Einsatz von Reverse Engineering-Techniken, Dekompilierung, Disassemblierung, Reproduktion, Änderung, Transformation, Demontage oder sonstige Manipulation der SIM-Karte und aller Installationselemente und deren Abtretung, Übertragung oder Verleih an Dritte, sei es gegen Entgelt oder kostenlos und ihre Übergabe als Sicherheit oder Bürgschaft oder die Festlegung jeglicher Gebühren oder Belastungen auf sie.

(ii) die Nutzung der SIM-Karte und eines der Installationselemente für andere als die in diesen BGB festgelegten Zwecke oder die Durchführung illegaler Tätigkeiten oder die Ermöglichung, dass diese von anderen durchgeführt werden.

(iii) die Durchführung jeder Tätigkeit, die die Rechte Dritter verletzt, insbesondere durch Nutzung, Kommunikation oder öffentliche Zugänglichmachung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Änderung von Mitteilungen oder Materialien, die die Rechte Dritter verletzen, sei es gewerbliches, geistiges Eigentum oder Eigentum sonstiger Art.



(iv) die Geltendmachung von Eigentumsrechte an geistigem oder gewerblichem Eigentum hinsichtlich des Dienstes, der für eines der oder in Verbindung mit einem der Installationselemente bereitgestellt wird, noch die Ergreifung von Maßnahmen, die ein Recht an geistigem Eigentum oder ein anderes Schutzrecht für eine Erfindung, Entdeckung, Verbesserung, ein Design, eine Marke oder ein Logo in Verbindung damit verletzen könnten.

4. LAUFZEIT

Diese BGB treten in Kraft, sobald der Kunde ein Angebot annimmt oder bei JCM eine Bestellung für den Dienst aufgibt.

JCM erbringt die Dienstleistung für die in dem individuellen Angebot an jeden Kunden festgelegte Zeit, unbeschadet der in Bestimmung 7.1 vorgesehenen Möglichkeit zur einseitigen Kündigung oder zum einseitigen Rücktritt.

5. PREIS

Der Kunde zahlt JCM die aus den vertraglich vereinbarten Dienstleistungen abgeleiteten Beträge zu den jeweils gültigen Preisen und Tarifen in Abhängigkeit von den mit jedem Kunden vereinbarten Dienstleistungen.

Der Kunde erkennt an, dass er ordnungsgemäß über die Preise unterrichtet wurde, die gemäß des vereinbarten Dienstes für ihn gelten. Jede Preisänderung wird dem Kunden auf allen Wegen mitgeteilt, die JCM für angemessen hält, damit der Kunde von dieser Änderung, dem neuen Preis und dem Zeitpunkt, ab dem er gilt, Kenntnis hat.

Darüber hinaus unterliegen alle Ansprüche, Gewährleistungen und Reparaturen, soweit anwendbar, den Bestimmungen der AGB von JCM, die auch für die damit verbundenen Dienste gelten, die in dem individuellen Angebot an jeden Kunden enthalten sind.

6. ÄNDERUNGEN DER DIENSTLEISTUNG

Die Merkmale des Dienstes können von JCM einseitig geändert werden, um sie der technischen Entwicklung anzupassen.

In diesem Fall benachrichtigt JCM den Kunden mit einer Frist von fünfzehn (15) Kalendertagen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Das in Bestimmung 7.1 eingeräumte Rücktrittsrecht des Kunden wird von dieser Befugnis von JCM weder berührt oder aufgehoben.



7. VERTRAGSENDE

7.1. Durch einseitigen Rücktritt

a) Auf Wunsch des Kunden: Der Kunde kann jederzeit ohne Angabe von Gründen die Einstellung des Dienstes verlangen und dies schriftlich, mündlich oder elektronisch innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen vor dem Zeitpunkt tun, zu dem die Einstellung des Dienstes erfolgen soll. Die schriftliche Mitteilung ist an den Sitz von JCM zu richten, der in diesen BGB aufgeführt ist. Im Falle einer mündlichen oder elektronischen Mitteilung behält sich JCM das Recht vor, ausreichende Unterlagen zum Nachweis der Identität des Kunden anzufordern.

b) Auf Wunsch von JCM: JCM kann dem Kunden jederzeit ohne Angabe von Gründen die Einstellung des Dienstes mitteilen, was durch vorherige schriftliche oder elektronische Mitteilung an den Kunden innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen vor dem Zeitpunkt zu erfolgen hat, zu dem die Einstellung des Dienstes erfolgen soll.

7.2. Durch Kündigung infolge Nichterfüllung

JCM und der Kunde sind befugt, das Vertragsverhältnis aus diesen BGB zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei den sich aus diesen BGB, ihren Anlagen und/oder den AGB ableitenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Darüber hinaus kann JCM das Vertragsverhältnis bei unbefugter, illegaler, betrügerischer, gegen Treu und Glauben verstoßender oder unsachgemäßer Nutzung des Dienstes durch den Kunden auflösen.

Ist der Kündigungsgrund auf eine Verletzung der Zahlungspflicht zurückzuführen, kann JCM ungeachtet des Vorstehenden die Kündigung vornehmen, wenn der Zahlungsverzug für einen Zeitraum von mehr als drei (3) aufeinanderfolgenden Monaten oder innerhalb eines Zeitraums von sechs (6) Monaten an zwei abwechselnden Monaten eintritt.

Die Kündigung erfolgt auf jeden Fall immer, wenn die Nichterfüllung nicht binnen höchstens sieben (7) Werktagen nach der schriftlichen Aufforderung der geschädigten Partei auf Behebung der Nichterfüllung behoben wird, es sei denn, diese Nichterfüllung erweist sich als offensichtlich unbehebbar oder sie macht es der geschädigten Partei unmöglich, ihren gegenseitigen Verpflichtungen nachzukommen; in diesem Fall kann die Kündigung sofort erfolgen.



In jedem Fall kann die geschädigte Partei für den ihr durch die Nichterfüllung entstandenen Schaden Schadenersatz geltend machen.

Dies führt in allen von JCM geforderten Kündigungsfällen zur Unterbrechung des Dienstes.

8. GEWERBLICHES UND GEISTIGES EIGENTUM

Alle Daten, Dokumente, geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte oder sonstigen Informationen im Besitz von JCM, des SIM-Anbieters oder des Netzbetreibers, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages oder anderweitig in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt werden, bleiben ausschließliches Eigentum von JCM, des SIM-Anbieters oder des Netzbetreibers.

Der Kunde ist nicht zur Nutzung, Änderung, Anpassung oder anderweitigen Verwertung der geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte von JCM, des SIM-Anbieters oder des Netzbetreibers berechtigt. Davon ausgenommen ist das Recht, diese Rechte ausschließlich für die Nutzung der Dienste zu nutzen.

Der Kunde hat JCM unverzüglich jeden Verstoß und jede gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung im Zusammenhang mit einem Recht an geistigem oder gewerblichem Eigentum oder einem anderen Schutzrecht für eine Erfindung, Entdeckung, Verbesserung, ein Design, eine Marke oder ein Logo in Verbindung mit einem der Installationselemente und der erbrachten Dienstleistung zu melden.



Anhang 1 - Dienste

- a) Echtzeit-Aktualisierungsdienst für Benutzer des Zugangskontrollsystems.
- b) Videoanrufdienst vom APP-Steuergerät an den Benutzer.

Anhang 2 - Bedingungen des SIM-Kartenanbieters

<https://www.wirelesslogic.com/es/aviso-legal/>